

## Idee zur gerichtlichen Mediation, Konzeption und Erwartungen

Alles begann Anfang 2001 bei einem Besuch im Justizministerium in Hannover: Im Gespräch mit dem damaligen Staatssekretär Dr. Litten und Justizminister Prof. Pfeiffer wurde die Idee zu dem niedersächsischen Modellprojekt geboren. In meinem kurzen Rückblick möchte ich drei Aspekte ansprechen: Erstens, welche Konzeption lag dem Projekt zugrunde, zweitens, welche Änderungen erfuhr die Konzeption nach dem Projektstart, und schließlich drittens: Welche Erwartungen waren mit dem Projekt verbunden?

### I. Idee und Konzeption des Modellprojektes

Zunächst zur Konzeption des Modellversuchs: Der Gedanke, *Verfahren einer Streitbeilegung ohne richterliches Urteil* zu erproben, also einer alternativen Konfliktbeilegung, lag bei den ersten Überlegungen zum Modellprojekt vor mehr als 10 Jahren geradezu in der Luft. Besonders interessant erschien dabei das Potential der Mediation. Aber es grassierte die typische "Kinderkrankheit" der Mediation: Hohes Angebot an Mediatoren, geringe Nachfrage nach ihren Diensten. Alle Versuche, diese mäßige Nachfrage zu beleben, zeigten wenig Wirkung. Deshalb die Idee: Warum nicht eine Schnittstelle zur alternativen Konfliktbeilegung dort einrichten, wo sich naturgemäß ein breites Spektrum an Konflikten ansammelt, nämlich bei den Gerichten? Hier würde es jedenfalls nicht an Konflikten mangeln, und hier ließen sich die Weichen nicht nur zur Mediation, sondern auch zu anderen konfliktadäquaten Verfahren stellen und auf diese Weise das Zusammenspiel von inner- und außergerichtlicher Konfliktbeilegung in einem durch unabhängige Wissenschaftler begleiteten Modellversuch erproben.

Nach der Projektkonzeption sollte der gesetzlich zuständige Richter den Fall anhand bestimmter Kriterien analysieren und aufgrund seiner Fallanalyse die Weichen zum jeweils passenden Verfahren stellen: Entweder zur streitigen Verhandlung oder in Absprache mit den Beteiligten, zu einer Mediation durch richterliche oder nichtrichterliche Mediatoren, in der Terminologie des MedG-E zur gerichtsinternen oder gerichtsnahen Mediation. Die Konzeption sah aber auch eine Steuerung zu *anderen Verfahren* vor, wie zu Schlichtungsstellen, Schiedsgerichts- und Schiedsgutachterverfahren bzw. zu neuartigen, erst noch zu erprobenden Verfahren, und deshalb nahmen die Initiatoren gleich zu Beginn des Projektes Kontakte zu Organisationen wie vor allem Rechtsschutzversicherungen und Verwaltungsbehörden auf, um sie zur Kooperation und Einrichtung derartiger Verfahren zu motivieren.

Das also war – in wenigen Sätzen – die Grundidee des Modellversuchs, die Idee einer *gerichtsnahen, konfliktadäquaten Streitbeilegung*: "gerichtsnah", weil nach Eingang einer Klage und weil das Gericht die institutionelle Anlauf- und Schnittstelle zu den verschiedenen Formen inner- und außergerichtlicher Konfliktbeilegung bilden sollte,

konfliktadäquat, weil das Verfahren möglichst optimal auf den jeweiligen Konflikt abgestimmt sein sollte.

## II. Änderung durch Politik nach dem Projektstart

Diese ursprüngliche Konzeption erfuhr durch die Rechtspolitik eine Einengung, ich komme damit zu meinen zweiten Aspekt. Aufgrund eines Regierungswechsels im Jahr 2003 und *bereits nach Beginn der Praxishase* stand das gesamte Projekt auf der Kippe. Der Entschluss, das Projekt der Vorgängerregierung weiter zu führen, spricht für die *Weitsicht der neuen Leitung des Justizministeriums*. Allerdings wollte sie nun das Projekt strikt auf die Mediation begrenzt wissen, und zwar auf die gerichtsinterne Mediation. Damit beschränkten sich die Steuerungsfunktion des zuständigen Richters und die Wahlmöglichkeiten der Parteien auf die Wahl zwischen streitigem Verfahren und richterlicher Mediation an den Modellgerichten, nämlich zwei Land- und Amtsgerichten sowie je einem Sozial- und Verwaltungsgericht.

Das war eine gravierende Änderung der Konzeption. Zwar war den Initiatoren klar, dass ein Schwerpunkt des Projektes bei der Mediation liegen würde. Weil das Verfahrens- und Gebührenrecht keine ausreichenden Anreize bot, in bereits anhängigen Verfahren nichtrichterliche Mediatoren oder andere externe Formen alternativer Konfliktbeilegung anzurufen, war auch zu erwarten, dass die Parteien und ihre Anwälte am ehesten die richterliche Mediation versuchen würden. Und im Nachhinein gesehen mag die Begrenzung auf die interne Mediation das Modellvorhaben auch für alle Beteiligten, vor allem für die personell eher dünn besetzte Projektzentrale, handhabbarer gemacht haben, vielleicht sogar wesentlich zu seinem Erfolg beigetragen haben. Aber durch die Einengung auf die interne Mediation spitzte sich erstens die Diskussion auf das Für und Wider der Mediation zu, und zwar gerade der internen Mediation; das Potential der übrigen Verfahren der Konfliktbeilegung geriet aus dem Blickfeld. Zweitens war damit die Chance vertan, in der gerichtlichen Realität die Frage zu prüfen, inwieweit es überhaupt möglich ist, Eignungskriterien zu entwickeln, um den jeweiligen Konflikt an das für ihn optimale Verfahren weiter zu vermitteln. Und schließlich drittens: Auch wenn die Richter aufgrund fehlender Anreize für die Parteien wahrscheinlich nicht allzu viele Fälle an externe Mediatoren hätten weiter vermitteln können, so war doch die Chance vertan, wenigstens anhand dieser Fälle das Leistungsvermögen der gerichtlichen mit der gerichtsnahen Mediation zu vergleichen. Dass die Untersuchung dieser zentralen Fragen wegfiel, war deswegen besonders bedauerlich, weil es der Vorgängerregierung gelungen war, ungewöhnlich hohe Forschungsmittel für eine sozialwissenschaftliche und eine rechtsökonomische Begleitforschung zu sichern.

### III. Erwartungen an das Projekt

Was erwarteten sich die Initiatoren von dem nunmehr abgespeckten Modellversuch? Sie erhofften sich von ihm und seiner Begleitforschung natürlich auch Erkenntnisse dazu, ob dieses zusätzliche Verfahrensangebot die Belastung der Gerichte verringern könnte. Aber im Vordergrund stand die Frage: Kann eine Mediation in bereits laufenden Verfahren zu selbstbestimmten, befriedigenden und dauerhaften Einigungen führen? Und: Wollen die Beteiligten aufgrund positiver Erfahrungen mit Mediation künftige Konflikte schon vorgerichtlich durch Mediation lösen?

Die *zentrale Frage* in diesem Zusammenhang war: Wie würden sich Mediationen entwickeln, die im Gericht stattfinden, die Richter als Mediatoren leiten, deren Zeitressourcen begrenzt sind, und in denen die Parteien durch Anwälte begleitet sind? Die Konzeption jedenfalls hatte nicht den Anspruch, dass eine Mediation unter diesen Bedingungen der Gerichtsnähe und begrenzter Zeitressourcen eine umfassende Klärung und Aufarbeitung tiefliegender und hochemotionaler Konflikte leisten würde. Das mag im der externen und vielleicht im Idealfall auch der gerichtsnahen Mediation möglich sein, doch diese Formen der Mediation sollte und wollte die richterliche Mediation nicht ersetzen. Aber welche Gestalt würde eine *Mediation im spezifischen Kontext der Gerichte dann annehmen*? Welches Vorgehen würden die Parteien und ihre Anwälte von den Richtermediatoren erwarten – auch rechtliche Bewertungen, Einigungsvorschläge oder gar Einzelgespräche? Welche pragmatischen Anpassungen der Projektkonzeption an den Gerichtskontext würden die beteiligten Richter und Richtermediatoren vornehmen – und Praxis sucht sich ja stets ihren eigenen Weg. Würde die Praxis z. B. das für das Projekt *zentrale Konzept der Fallanalyse und Fallsteuerung durch den zuständigen Richter bzw. einen anderen Fallkoordinator* mittragen? Inwieweit würde sie aus Effizienzgründen erfindungs- und erfolgreich nach Abkürzungen suchen? Alles in allem: Wohin würde sich Mediation unter den Bedingungen der Gerichtsnähe entwickeln, und vor allem: Wann und warum würde eine derartige Mediation in der Einschätzung der Beteiligten gelingen?

Ich möchte zusammenfassen: Grundidee des Projektes war erstens, Verfahren der Konfliktbeilegung dort anzusiedeln, wo ohnehin schon viele Streitigkeiten sind, nämlich bei den Gerichten, zweitens diese Verfahren institutionell in das gerichtliche System einzubinden und schließlich drittens bei den Gerichten Schnittstellen zu den verschiedenen konfliktadäquaten Verfahren zu schaffen. Aufgrund der politisch erwünschten Eingrenzung beschränkte sich das Modellprojekt später auf die Mediation durch einen vom Streitrichter verschiedenen Richtermediator. Diese *engere Ausformung* der Projektidee hat zahlreiche und durchaus erfolgreiche Nachfolgeprojekte angeregt, *wenn auch zuweilen unter anderem Namen*. Dass dadurch Bewegung und Konkurrenz in die Justizlandschaft gekommen ist, darüber kann man sich nur freuen. Und freuen kann man sich auch darüber, dass wissenschaftlich begleitete Experimente innerhalb der Grenzen des bereits geltenden Verfahrensrechts heute der Justiz nicht mehr fremd oder gar verdächtig sind – das Projekt in Niedersachsen und die vielen anderen Projekte sind Beispiele dafür.